

I. Zur Satzungsänderung

Im Straßenverzeichnis nach § 2 Absatz 1 der Satzung ist beim Ortsteil Wiedenest die Frümbergstraße mit der Zusatz „(von Pieper-Keller-Straße bis Ende)“ in der dritten Spalte mit dem Merkmal „F“ gekennzeichnet. In diesem Teil der Straße wird kein Winterdienst durch die Stadt gefahren und dieser Straßenteil befindet sich nicht im Eigentum der Stadt. Daher wird in Anlehnung an die tatsächlichen Gegebenheiten hier das Merkmal „F“ durch das Merkmal „W“ ersetzt. Hierdurch obliegt dann dem Eigentümer die Durchführung des Winterdienstes.

II. Zur Gebührenbedarfsberechnung

Die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2020 stellt die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung und die notwendigen Gebühreneinnahmen dar.

Folgende Kostenveränderungen sind zu erwarten:

Kostenart	2019	2020	Veränderung	
	in €	in €	in €	in %
Verwaltungskosten	38.300	41.100	+ 2.800	+ 7,31
Unternehmerleistungen Kehrdienst	1.900	1.900	+/- 0	- 0,00
Sonderreinigung Gehwege	1.500	1.500	+/- 0	- 0,00
Sonderreinigung Breslauer Platz	3.000	3.000	+/- 0	- 0,00
Kehrdienst durch Stadt Gummersbach	59.600	60.100	+ 500	+ 0,84
Behältermiete, Transport u. Verwertung Kehrgut	11.300	11.500	+ 200	+ 1,77
Kehrdienstaufwendungen des BBH	20.200	23.300	+ 3.100	+ 15,35
Winterdienstaufwendungen des BBH	175.100	153.700	- 21.400	- 12,22
Sonstige Winterdienstaufwendungen	86.500	87.500	+ 1.000	+ 1,16
Kosten insgesamt	397.400	383.600	- 13.800	- 3,47

Zu den Kostenveränderungen ist Folgendes anzumerken:

- Die Verwaltungskosten werden für das Jahr 2020 mit einem aktualisierten Verrechnungsschlüssel aus der NKF-Leistungsverrechnung berechnet. Dadurch kommt es zu einer Anpassung gegenüber den Zahlen des Jahres 2019, da die Inanspruchnahme anderer Dienststellen jährlich den aktuellen Gegebenheiten angepasst wird. Hierzu werden die Aufwendungen mit einem Durchschnittswert der letzten 3 Jahre angesetzt, um Schwankungen durch stark vermehrten Wintereinsatz u. ä. zu mindern. Grundlage sind die auf Kostenstellen und Produkten gebuchten, genau zugeordneten Aufwendungen für diesen Bereich.
- Die Sonderreinigung Gehwege wird (im Rahmen der notwendigen Sonderreinigung des Rathausplatzes durch einen Unternehmer) ab 2012 in besonders exponierten Bereichen auf

den neu angelegten Gehwegen im Innenstadtbereich mit Spezialgeräten durchgeführt. Hier ist es, durch vorherige Kontrolle der zu reinigenden Flächen durch den Leiter BBH und detaillierte Auftragsvergabe nur der notwendigen zu reinigenden Bereiche, bereits seit 2015 zu deutlichen Kosteneinsparungen gekommen, die zu dem gleichbleibend niedrigen Ansatz für 2020 führen. Der Fußgängerbereich des neu angelegten Breslauer-Platzes wird ab 2018 erstmals auch im Rahmen der Sonderreinigung Rathausplatz mit gereinigt.

- Bei den manuellen Kehrarbeiten an Busbuchten und Straßenpapierkörben kommt es durch gestiegene Stundenzahl zu einer Erhöhung der Aufwendungen.
- Der Arbeitseinsatz des BBH für die Gebührenkalkulation errechnet sich aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre, um extremere Schwankungen bei den Gebührensätzen (durch Winter mit extrem hohen oder auch niedrigen Stundenansätzen) weitestgehend zu vermeiden. Durch die milden Winter 2014/2015 und 2016/2017 und 2018 mit dem geringen Arbeitseinsatz des BBH kommt es für 2020 zu einer weiteren Reduzierung des Durchschnittswertes.
- Die sonstigen Winterdienstaufwendungen (u. a. für Unternehmerleistungen, Streusalz usw.) werden aus den Ergebnissen der Vorjahre sowie des laufenden Jahres ermittelt und auf den voraussichtlichen Bedarf 2020 angepasst. Dies führt, nach mehreren Reduzierungen in den Vorjahren, zu einem leichten Anstieg (1.000 €) für den Ansatz 2020.
- Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüber- und Kostenunterschreitungen innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren auszugleichen (siehe auch Ziffer 3.1 der Gebührenbedarfsberechnung).

Die Rechnungsergebnisse bis einschließlich des Jahres 2016 sind bereits in den vorangegangenen Kalkulationen berücksichtigt.

Für die Kalkulation des Vorjahres (2019) wurde der Überschuss des Jahres 2016 beim Winterdienst mit 130.400 € und der Fehlbetrag Kehrdienst 2016 und 2017 mit 6.200 € in die Kalkulation 2019 gebührenwirksam eingestellt. Um für das Jahr 2019 eine relative Gebührenstabilität zu erreichen, wurde beschlossen, den Fehlbetrag Winterdienst 2017 nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG erst in der Kalkulation 2020 ff gebührenerhöhend zu berücksichtigen, sonst wäre es bereits in 2019 (ohne Verlustübertragung in die Folgejahre) zwangsläufig zu einer stärkeren Gebührensteigerung gekommen.

Da die früheren Überschüsse aus den Gebührenerkalkulationen der Vorjahre (die den eigentlich zu erhebenden Gebührensatz immer stark gemindert haben) nunmehr jedoch aufgebraucht sind, gleichzeitig der Verlust 2017 in die Kalkulation 2020 und 2021 einzurechnen ist, kommt es zu einem überproportionalen Anstieg bei den Winterdienstgebühren 2020. Dies stellt nach derzeitigem Stand allerdings einen „Einmaleffekt“ dar, die Gebühren sollten sich, vorausgesetzt es treten keine außergewöhnlichen Wetterextreme auf, in den Folgejahren wieder auf dem Niveau der

nach „normal kalkulierten Kosten“ (Anlage 1, ohne Einrechnung der Vorjahresergebnisse) sich ergebenden Gebührensätze „einpendeln“.

Zur Entwicklung der Gebührensätze ab 2015 wird auf die Anlage 4 verwiesen.